



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



Pro Memoria.



er Evangel. Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte sämtliche vortreffliche Gesandtschaften werden Zweiffels ohne aus dem von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha wegen der von Sachsen-Saalfeld sich unbefugter Dinge angemacht werden wollenden Aufstellung eines sogenannten provisorischen Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Comitial-Gesandten in Comitiiis eingelegten abgeordneten Protestation und selbiger angefügten kurzen Beweis-Gründen zur vollen Gnüge ersehen haben, zu was für nachtheiligen und gesamtten Ständen höchst präjudicirlichen Folgen dieser Vorgang den Weg bahne. Es haben auch nicht weniger Se. Hochfürstl. Durchl. deshalb bereits bey dem Chur-Mainzischen Directorio ein an die Reichs-Versammlung gerichtetes förmliches Beschwerungs-Schreiben überreichen lassen, und mittelst selbigen über diesen sich ereigneten beträchtlichen Vorgang, ad Conclusum & formalem deliberationem Statuum provociret; So wenig Ihnen solches übel gedeutet, oder aber ohne gesamtter Stände wohl hergebrachten Rechten und Freyheiten, auf das empfindlichste zu nahe zu treten, verweigert werden kan, Sie auch zu Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz rühmlichen Equanimität das sichere Vertrauen hegen, daß Höchst-Dieselben Ihnen nach nummehr erfolgter Dictatur die Obliegenheit Ihres Hohen Directorial-Amtes des förderlichsten wiederfahren und dieses Schreiben in Proposition bringen lassen werden, eben so wenig können Se. Hochfürstl. Durchl. dem gesamtten Corpori Evangelico die billige Befreydung verhalten, die der Vorgang des fürtrefflichen Chur-Sächsischen Directorii, da selbigem gefallen, die ungeschickliche als anmaßliche S. Saalfeldische Legitimation ver-
 X meynit.

meyntlich zu agnosciren, bey Ihnen erwecken müsse. Bekan-
ter maaßen sind Status Evangelici bishero der ohnunterbro-
chenen einmüthigen Meynung gewesen, daß bey vorfallenden
Legitimations-Differenzien Chur-Maynz nicht zukomme, dar-
über allein zu cognosciren, und darinnen für oder wider den
einen oder den andern Theil zu verfahren, oder zu verfügen;
Allermaßen solches noch selbstn An. 1720. in der bekannten
Beilage Lit. M. des an Se. Kayserl. Majestät erlassenen Vor-
stellungs-Schreibens auf das ausdrücklichste declariret wor-
den; So feste nun also hierdurch die gemeinsamen Principia
Evangelica bestätiget worden, und so wenig Herkommens,
noch auch Rechtsens ist, von bündig verfaßten und etablierten
Principiis Corporis einseitig abzugehen, und selbige durch Fa-
cta Singulorum zu unterbrechen, eben so gewiß ist es am Tage,
daß durch diesen Vorgang des Chur-Sächsischen Directorii so-
wohl denen Principiis Evangelicis, als denen Juribus commu-
nibus Statuum merklich zu nahe getreten worden. Zum Be-
griff des letztern ist genug, daß mehr bemeldete Chur-Säch-
sische Gesandtschaft den zuerst wegen Gegenbesichtigung ge-
wunnenen Anstand bey weiterer Betreibung auf die Chur-Mayn-
zische Anzeige ausgestellt, nach deren Erfolg aber sofort zur
annahmlichen Agnition fürgeschritten, und eo ipso gleichsam zu
erkennen gegeben, und eingeräumet, daß von Bewürkung oder
Unterlassung sothaner Anzeige das Decisum der Legitimations-
Differenzien abhängt, folglich bey deren Zurückhaltung die
Anerkänntnisse der Gesandten unterlassen werden, nach deren
Vollziehung aber ohne weitem Anstand und Nachfrage gesche-
hen könnten oder müßten, und was denen Principiis commu-
nibus Evangelicorum bevor stehet, wenn das Directorium
Evangelicum sich solchergestalt von denen allezeit gemeinsam
behaupteten Sätzen separiren, oder wohl gar wessen man jedoch
Hochbelobtes Directorium noch zur Zeit keinesweges beschul-
digen, noch sich dessen zu ihm versehen will, in gremio Cor-
poris und dessen Conferentien ad imitationem von Chur-

Maynz

Maynz sich einer ebenmäßigen einseitigen Decision und Befugung sollte anmaßen, und über die Legitimationes cognoscire wollen, lieget von selbst so am Tage, daß es keiner Ausführung bedarff. Se. Hoch: Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha haben nun zwar das feste Vertrauen, es werde ab Seiten mehrberührten fürtrefflichen Directorii Saxonici, bey dem, was geschehen, nirgend die Meynung geführt worden seyn, denen gemeinsamen Reichs: Ständischen Rechten und Befugnissen, festgestellten gemeinsamen Principiis Evangelicorum, oder auch ihren eigenen best gegründeten Particular-Juribus zu präjudiciren, können aber doch nicht umhin, in omnem eventum sich auch gegen diesen Vorgang Protestando zu verwahren, quavis competentia zu reserviren, und zugleich quam solennissime, so viel die Conferentias Evangelicas betrifft, ebenfalls ad conclusum & deliberationem formalem Corporis zu provociren, und daß so wenig für selbiger, als auch einem Comitial-Schluss oder bey denen allgemeinen Comitial- und Evangelischen Deliberationibus nichts Wideriges gegen sie verhänget oder zugelassen werden möge, zu bedingen.

Se. Hoch: Fürstl. Durchl. seynd von der Billigkeit dieses Ihres Verlangens viel zu überzeuget, als daß Sie über dessen Gewährung Zweifel tragen sollten, Sie hoffen auch, es werde die sämmtl. fürtrefflich. Evangelischen Gesandten in gerechte Betrachtung ziehen, mit was für grossen Management Sie bloß um des boni publici willen, und um den heilsamen Cursum der Geschäfte nicht zu hindern, bishero zu Werke gegangen; Wie wenig Ihnen möglich fallen würde, dabey länger zu beharren, wenn nicht auch Ihr hoher Gegenheil seinen unsatthafften Anmassungen Ziel und Maas setzet; wie unnöthig es gewesen, daß Sachsen-Saalfeld zu dieser Unternehmung geschritten; Wie wenig diesem Fürstl. Hause durch selbige, und der darob gar leicht erfolgen könnenden Unterbrechung

chung sowohl der allgemeinen Comitial- als Evangelischen Deliberationen im Haupt Werck geholfen werden können, und wie leicht vorabzusehen, wie unmöglich es sey, inter Evangelicos bey solchen Umständen und wegen der Anerkennung vorliegender Discrepanzien zu einiger Expedition zu gelangen, wo nicht über diesen Vorfall ein hinlänglich Abkommen getroffen wird; wie schädlich und bedenklich es sey, dem allzu passionirten Sachsen Saalfeldischen Betragen zu Gefallen, das Corpus Evangelicorum zu trennen, und dessen Deliberationes in Stillstand fallen zu lassen, und wie schwer es halte, solche passus, wenn sie einmahl geschehen, wieder zu redressiren. Es hat aber doch Endes Unterschriebener, auf dazu expresse erhaltenen gnädigsten Befehl denen sämtl. vortrefflich. Evangelischen Gesandtschafften dieses alles vorzustellen, nochmahls gegen alles übrige zu protestiren, auf eine Deliberationem & Conclusum zu provociren, und gegen alles, so dem vorgeifflich sollte verhänget werden wollen, Seines gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. quævis competentia zu reserviren, sich aber Dero schätzbaren Gewogenheit zu empfehlen nicht ermanglen wollen. Regensburg, den 12. Sept. 1748.

Hanns George von Geißmar.



Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



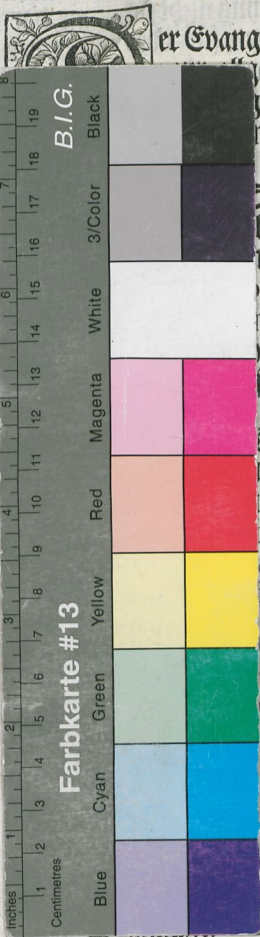
W 8

Mc





Pro Memoria.



er Evangel. Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen
 gemeinen Reichs-Versammlung bevoll-
 mte sämtliche vortreffliche Gesandt-
 n werden Zweiffels ohne aus dem von
 Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-
 Sachsen-Saalfeld sich unbefugter Dinge
 llenden Aufstellung eines sogenannten
 r. Beymar- und Eisenachischen Comi-
 mitiis eingelegten abgenöthigten Pro-
 angefügten kurzen Beweis-Gründen zur
 haben, zu was für nachtheiligen und ge-
 st präjudicirlichen Folgen dieser Vor-
 Es haben auch nicht weniger Se.
 zhalben bereits bey dem Chur-Maynsi-
 die Reichs-Versammlung gerichtetes
 gs-Schreiben überreichen lassen, und
 esen sich ereigneten beträchtlichen Vor-
 c formalem deliberationem Statuum
 g Ihnen solches übel gedeutet, oder aber
 wohl hergebrachten Rechten und Frey-
 ichte zu nahe zu treten, verweigert wer-
 r. Churfürstl. Gnaden zu Mayns rühm-
 z sichere Vertrauen hegen, daß Höchst-
 unnehro erfolgter Dictatur die Oblie-
 Directorial-Amts des fördersamsten
 ses Schreiben in Proposition brin-
 en so wenig können Se. Hochfürstl.
 en Corpori Evangelico die billige Be-
 die der Vorgang des fürtrefflichen
 rectorii, da selbigem gefallen, die un-
 schiedliche als anmaßliche S. Saalfeldische Legitimation ver-
 meynt.